



EINWOHNERGEMEINDE BREMGARTEN BEI BERN

VERORDNUNG ÜBER DIE RAUMBENÜTZUNG IM GEMEINDEZENTRUM JOHANNITERSTRASSE

Der Gemeinderat von Bremgarten,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern vom 25. Oktober 1999,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Benützung der Räume im Gemeindezentrum Johanniterstrasse.

Art. 2 Raumangebot

Das Raumangebot im Gemeindezentrum umfassen folgendes:

- a. grosser Saal (EG)
- b. kleiner Saal (EG)
- c. Aarestube (EG)
- d. Ratsstube (EG)
- e. Birchzimmer (1. OG)
- f. Felsenstube (UG)
- g. Bühne (EG)

II. Benutzung

Art. 3 Berechtigte und Prioritäten

¹ Die Räume im Gemeindezentrum dienen in erster Linie der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern zur bestimmungsgemässen Nutzung.

² Soweit es mit der Zweckbestimmung der Räume vereinbar ist, können sie nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen auch Vereinen und Gruppen zur Benützung überlassen werden.

³ Für die Benützung gilt folgende Prioritätenordnung:

1. gemeindeeigene Benützung (Kommissionen, Arbeitsgruppen, etc.);
2. ortsansässige Vereine und Gruppen; die von der Gemeinde unterstützten Vereine sind den ortsansässigen Vereinen gleichgestellt;
3. externe Vereine und Gruppen;
4. gewinnorientierte und private Nutzer.

Art. 4 Bewilligungen

¹ Die Benützung der Räume gemäss Art. 2 bedarf einer Bewilligung.

² Gesuche um Benützung der Räume sind mindestens 1 Monat vor der beabsichtigten Durchführung an die Gemeindeverwaltung (Fachbereich Präsidiales) zu richten. Sie müssen den Zweck der Benützung, eine verantwortliche Person, die Anzahl Nutzende (Gruppengrösse), deren Dauer sowie die gewünschten Geräte und Materialien enthalten.

³ Der Fachbereich Präsidiales erteilt im Rahmen dieser Verordnung die Bewilligungen für die einmalige oder regelmässige Benützung. Er kann im Interesse des Betriebes die Bewilligung einschränken, verweigern oder zurückziehen. Wer mit einem Entscheid des Fachbereichs nicht einverstanden ist, kann an die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeverwaltung gelangen. Diese oder dieser entscheidet endgültig.

⁴ Die Hauswarschaft ist über die erteilten Bewilligungen in Kenntnis zu setzen.

Art. 5 Benützung der Räume

¹ Die benutzbaren Räume können in der Regel das ganze Jahr über benützt werden.

² Auf die notwendigen Grossreinigungsarbeiten ist bei der Belegung der Räume entsprechend Rücksicht zu nehmen.

³ Die Räume und Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu benutzen und es ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Nach der Benutzung sind die Räume von Unrat zu reinigen. Bei starker Verschmutzung werden allfällige erforderliche Nachreinigungen den Benutzenden in Rechnung gestellt.

⁴ Das unbefugte Aufhalten und das Rauchen im Gemeindezentrum ist untersagt.

⁵ Um 23.00 Uhr müssen in der Regel sämtliche Räume verlassen und die Lichter gelöscht sein. Ausnahmen bewilligt in Absprache mit der Hauswarschaft der Fachbereich Präsidiales.

Art. 6 Benützung von Geräten und Material

¹ Die benutzbaren Instrumente, Apparate und Geräte sind nur von instruierten Personen zu bedienen und dürfen nicht aus den Räumen und Einrichtungen entfernt werden.

Art. 7 Haftung

¹ Die Benützerinnen und Benützer der Räume sind gegenüber der Gemeinde für jeglichen Schaden haftbar.

² Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle bei der Benützung der Räume.

III. Zuständigkeiten und Finanzielles

Art. 8 Aufsicht und Verwaltung

¹ Die Aufsicht über das Gemeindezentrum obliegt der Hauswirtschaft oder weiteren durch die Gemeinde eingesetzten Aufsichtspersonen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

² Die Verwaltung der Räume wird durch den Fachbereich Präsidiales wahrgenommen.

Art. 9 Benutzungsgebühren

¹ Die Benützung der Räume ist nach Massgabe des Gebührentarifs im Anhang gebührenpflichtig.

² Es werden die folgenden Tarife angewendet:

Tarif 1: Nutzungen durch Institutionen, Vereine und Gruppen von Bremgarten und ihnen gleichgestellte Nutzende

Tarif 2: Nutzungen durch externe Institutionen und Vereine sowie gewinnorientierte oder private Nutzungen

³ Bei Grossanlässen wird für die Abfallentsorgung eine Pauschale von CHF 30.– verrechnet.

⁴ Pro Reservationsanfrage ist eine Verwaltungspauschale von CHF 30.– zu entrichten.

⁵ In begründeten Fällen kann die Gemeinde auf eine Benutzungsgebühr / Verwaltungspauschale verzichten.

⁶ In der Raummiete ist eine halbe Stunde für Abwärtsaufwände inbegriffen. Weitere Dienstleistungen und Auslagen werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Basis für den Stundenansatz ist die Aufwandgebühr 2 gemäss Gebührenreglement, welche bei Erlass des vorliegenden Tarifs CHF 80 pro Stunde beträgt.

⁷ Beim Rücktritt vom Vertrag ist folgende Entschädigung, zusätzlich zur Verwaltungspauschale, geschuldet:

- a. 90 – 31 Tage vor dem Anlass die Hälfte des vereinbarten Tarifs;
- b. 0 – 30 Tage vor dem Anlass ganzer vereinbarter Tarif.

Art. 10 Einhaltung der Benutzungsbestimmungen

¹ Die vorliegenden Benutzungsbestimmungen sind jederzeit einzuhalten.

² Werden die Bestimmungen nach einmaliger Ermahnung nicht eingehalten, kann die weitere Benützung von Räumen untersagt werden.

IV. Schlussbestimmung

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung und der dazugehörige Tarif treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bremgarten, 28. November 2017

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN

Der Präsident:



A. Kaufmann

Der Sekretär:



P. Bangerter

Anhang zur Verordnung über die Raumbenützung im Gemeindezentrum Johanniterstrasse

Tarif für die Benützung der Räume

Art der Räume	Tarif 1 Pro Stunde	Tarif 1 Pro Tag	Tarif 2 Pro Stunde	Tarif 2 Pro Tag
Aarestube (EG)				
Ratsstube (EG)				
Birchizimmer (1. OG)	CHF 10.–	CHF 70.–	CHF 15.–	CHF 105.–
Felsenstube (UG)				
Küche (EG)				
kleiner Saal (EG)	CHF 30.–	CHF 210.–	CHF 40.–	CHF 280.–
grosser Saal (EG)	CHF 50.–	CHF 350.–	CHF 65.–	CHF 455.–

Apparate / Instrumente	Tarif 1 Pro Anlass	Tarif 2 Pro Anlass
Beamer	CHF 50.–	CHF 80.–

Besondere Bestimmungen:

Tarif 1: Nutzungen durch Institutionen, Vereine und Gruppen von Bremgarten und ihnen gleichgestellte Nutzende

Tarif 2: Nutzungen durch externe Institutionen und Vereine sowie gewinnorientierte oder private Nutzungen

Die Gebühr für die separate Benützung der Bühne beträgt 1/5 des Tarifs des grossen Saals.

Angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet.

Bei Grossanlässen wird für die Abfallentsorgung eine Pauschale von CHF 30.– verrechnet.

In der Raummiete ist eine halbe Stunde für Abwartaufwände inbegriffen. Weitere Dienstleistungen und Auslagen werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Basis für den Stundenansatz ist die Aufwandgebühr 2 gemäss Gebührenreglement, welche bei Erlass des vorliegenden Tarifs CHF 80 pro Stunde beträgt.

Beim Rücktritt vom Vertrag ist folgende Entschädigung, zusätzlich zur Verwaltungspauschale, geschuldet:

- a. 90 – 31 Tage vor dem Anlass die Hälfte des vereinbarten Tarifs;
- b. 0 – 30 Tage vor dem Anlass ganzer vereinbarter Tarif.